

Die Folgen einer etwaigen Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer im Bereich des Ladenschlusses

Ausgangslage

Das Ladenschlussrecht ist derzeit in Form des Ladenschlussgesetzes auf Bundesebene geregelt. Verkaufsstellen dürfen danach von Montag bis Samstag täglich ab 6 Uhr bis 20 Uhr offen gehalten werden, hinzu kommen zahlreiche Ausnahmeregelungen für eine Sonntagsöffnung sowie für Tankstellen, Personenbahnhöfe und Flughäfen.

Mit Entscheidung vom 09.06.04 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen vom Grundsatz her als verfassungsgemäß bestätigt. Es hat im Rahmen der Entscheidung weiter festgestellt, dass zu einer grundlegenden Neukonzeption nur die Länder befugt sind, dies jedoch erst, soweit der Bund durch Bundesgesetz die Freigabe beschlossen hat.

Der Bundesgesetzgeber hat das Ladenschlussgesetz in den Jahren 1996, 1999 und 2003 novelliert und die Ladenöffnungszeiten ausgeweitet. Das Bundesverfassungsgericht führt insoweit aus, dass der Gesetzgeber mit der Novellierung versucht hat, unter Beibehaltung des Ziels eines angemessenen Arbeitsschutzes in Abwägung der Einzelhandels- und Verbraucherinteressen durch großzügigere Öffnungszeiten für alle Einzelhandelsgeschäfte einen möglichen Wettbewerbsvorsprung in den privilegierten Bereichen abzubauen.

Dem Gesetzgeber müsse nun Zeit gegeben werden, dieses Konzept auf seine Tauglichkeit und Angemessenheit hin zu beobachten. Der Gesetzgeber werde nur dann von Verfassung wegen zu Korrekturen veranlasst sein, wenn sich hinreichend nachhaltig eine Unstimmigkeit des neuen Konzepts erweisen oder sich zeigen sollte, dass die volle Gleichheit praktisch nicht erreichbar ist.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Gesetzgeber auch zu prüfen haben werde, ob eine bundeseinheitliche Regelung weiterhin sachgerecht ist. So seien bereits jetzt im Gesetz Möglichkeiten zu unterschiedlichen lokalen und regionalen Regelungen vorgesehen. Der Gesetzgeber werde in Zukunft daher auch zu prüfen haben, ob eine Freigabe an den Landesgesetzgeber im Sinne von Artikel 125 a, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz angezeigt sei.

Es steht somit fest, dass der Bundesgesetzgeber keinesfalls gezwungen ist, die Regelungen des Ladenschlussrechts den Ländern zu überlassen. Für diesen Fall haben nahezu alle Bundesländer bereits angekündigt, die Ladenöffnungszeiten an Werktagen völlig freizugeben.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat am 24.09.04 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlussgesetzes beschlossen, in dem die Länder ermächtigt werden, eigene Regelungen zu erlassen. In der Begründung heißt es: „Nur über eine Neukonzeption des Ladenschlussrechtes durch die Länder kann eine bessere, den örtlichen Verhältnissen gerecht werdende Abwägung der Interessen des Handels und der beschäftigten Personen, der Interessen der Konsumenten und des Sonn- und Feiertagsschutzes gewährleistet werden“.

Der im Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf wird derzeit nicht beraten. Vielmehr soll die grundsätzliche Entscheidung im Rahmen des Berichtes der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, die auch mit diesem Thema beauftragt wurde, abgewartet werden.

Der Abschlussbericht der Kommission ist Ende dieses Jahres zu erwarten.

**KAB
Deutschlands e.V.**

**Birgit Zenker
Bundesvorsitzende**

B.-Letterhaus-Str. 26
50670 Köln

Tel: 0221/77 22-0
fax: 0221/77 22-135

e-mail:
birgit.zenker@kab.de

<http://www.kab.de>

Kontaktadresse:

Dr. Astrid Deusch

KAB
Diözesanverband
Freiburg

Postfach 449
79004 Freiburg

Tel: 0761/5144-230
fax: 0761/5144-229

e-mail:
astrid.deusch@seel
sorgeamt-freiburg.de

Plädoyer für die Beibehaltung der bundeseinheitlichen Regelung zum Ladenschluss

I. Freigabe der gesetzlichen Ladenschlusszeiten von Montag bis Freitag

1.) Arbeitsschutz

Die Zweckrichtung des Ladenschlussgesetzes besteht nach Begründung des Gesetzgebers darin, die Angestellten im Einzelhandel in den Genuss eines arbeitsfreien Wochenendes und arbeitsfreier Abendstunden zu bringen. Entsprechende Regelungen gewährleisten daher den Arbeitsschutz für das Verkaufspersonal. Insoweit mutet das Ladenschlussgesetz den Verbraucherinnen und Verbrauchern und anderen Gruppen bewusst zu, dass sie nicht zu jeder gewünschten Zeit alle Waren kaufen können, selbst wenn dies mit Unannehmlichkeiten verbunden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 09.06.04 ausdrücklich festgestellt, dass der Arbeitsschutz ein zur Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit hinreichender Gemeinwohlbelang darstelle. Durch die Regeln über die Schließungszeiten von Verkaufsstellen verwirkliche das Ladenschlussgesetz Arbeitsschutz im Hinblick auf die Verteilung der Arbeitszeit im Tagesverlauf. Durch die Ladenschlusszeiten werde zugleich der Rhythmus des öffentlichen Lebens und der Freizeit beeinflusst. Die Regeln zur Arbeitszeitgestaltung dienten dazu, dem Personal möglichst weitgehend den arbeitsfreien Abend und die arbeitsfreie Nacht sowie ein zusammenhängendes freies Wochenende zu sichern. (vergl. BverfGE 104, 357 ff).

Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes umfassten darüber hinaus den Schutz vor Nachtarbeit. Nachtarbeit sei unter Schutzaspekten besonders bedeutsam, weil sie dem menschlichen Biorhythmus zuwiderlaufe und deshalb zu Schlaflosigkeit, Appetitstörung, Störungen des Magen-Darmtraktes, erhöhter Nervosität und Reizbarkeit sowie zu einer Herabsetzung der Leistungsfähigkeit führen könne.

Kein hinreichender Schutz durch Arbeitszeitgesetz, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

Die häufig vertretene Auffassung, der Schutz der Arbeitnehmer/innen sei hinreichend durch die Regelungen im Arbeitszeitgesetz und tarifvertragliche Regelungen sowie Regelungen auf betrieblicher Ebene gewährleistet, trifft nicht zu. Eine dem Regelungsinhalt des § 17 Ladenschlussgesetz entsprechende Vorschrift gibt es beispielsweise nicht mehr, sollte das jetzige Ladenschlussgesetz aufgehoben werden. Zum einen sind tarifvertragliche Regelungen jederzeit veränderbar, zum anderen ist auch in dieser Branche eine Flucht aus dem Tarifvertrag zu beobachten, wobei eine Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge so gut wie nicht gegeben ist, so dass bereits heute weite Teile der Branche gar nicht von Tarifverträgen erfasst werden. Was die betriebliche Regelung anbelangt, sieht die Praxis so aus, dass ein Großteil der Betriebe im Einzelhandel nicht über eine Betriebsvertretung verfügt, die entsprechende Regelungen im Sinne der Beschäftigten mit dem Arbeitgeber aushandeln könnte.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 09.06.04. Das Gericht stellt hierzu fest, dass das Betriebsverfassungsgesetz zwar Möglichkeiten für einen Schutz für die beschäftigten Arbeitnehmer/innen im Hinblick auf die Arbeitszeitverteilung biete, diesen jedoch nicht garantieren könne. Ebenfalls nicht gleich geeignet seien Tarifverträge. Es sei nicht gesichert, dass eine Tarifbindung eingegangen werde oder entsprechende Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt würden.

Darüber hinaus wirkt sich der derzeit im Handel in Gang befindliche Strukturwandel und die zunehmende Unternehmenskonzentration negativ auf die Verhandlungsposition der Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter/innen aus.

Fortschreitende Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Handel

Die Sozialforschungsstelle (sfs) Dortmund hat in einem Gutachten aus dem Jahre 1999 festgestellt, dass sich die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten seit der erstmaligen Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten im Jahre 1996 bis 1999 erheblich verschlechtert haben. Der Personalbestand wurde dadurch flexibilisiert, dass Vollzeitarbeitsplätze abgebaut und gleichzeitig geringfügige Beschäftigungsverhältnisse neu eingerichtet wurden. (vergl. sfs-Gutachten Seite VI).

Das sfs-Gutachten führt weiter aus, dass die betriebliche Umsetzung der neuen Öffnungszeiten in der Arbeitszeitgestaltung und der Personaleinsatzplanung organisatorische Mängel erkennen lasse, die zum Teil zu zusätzlichen Belastungen der Beschäftigten führten. So klage ein Großteil der Beschäftigten bereits jetzt über zusätzliche Belastungen durch die erweiterten Öffnungszeiten, insbesondere diejenigen Beschäftigungsgruppen, die besonders häufig zu den Spätöffnungszeiten tätig seien. Die größeren Belastungen würden dabei nur für eine Minderheit durch bessere Möglichkeiten zur Freizeitnutzung kompensiert. Auch finanziell lohne sich die Arbeit zu Spätöffnungszeiten nur für eine Minderheit unter den Beschäftigten (sfs-Gutachten IX).

Der Trend setzt sich fort

Der deutsche Einzelhandel hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Dienstleistungssektor entwickelt, in dem die Ware zunehmend in Selbstbedienung und auf großer Verkaufsfläche angeboten wird. Sowohl die direkte hierarchische Steuerung als auch die Steuerung durch die Vermarktlichung der internen Strukturen haben eine Erhöhung des Leistungsdrucks in der Branche zur Folge. Die leistungspolitische Maxime lautet unter Einsatz des individuellen Potentials zu Selbstorganisation und Rationalisierung in Eigenregie die Strukturen der betrieblichen Einheit so effizient wie möglich zu gestalten. Die Beschäftigten haben unter diesen Bedingungen erhebliche Steuerungs- und Koordinationsleistungen zu erbringen; die betriebliche Leistungs politik ist ergebnisorientiert und individualisiert. Andererseits nehmen Teilzeitbeschäftigung und vor allem die geringfügige Teilzeitbeschäftigung sehr stark zu, so dass von einer Taylorisierung der Arbeit gesprochen werden kann. (vergl. Dorothea Voss-Dahm, Verkaufsarbeit zwischen Kunden und Kennziffern, Sept. 2002) Voraussetzung für die Verkaufstätigkeit der Beschäftigten sind immer weniger einzelhandelsspezifische Qualifikationen. Fähigkeiten und Kompetenzen, wie effizient mit begrenzten Ressourcen umzugehen, den eigenen Arbeitsrhythmus selbstständig den wechselnden Arbeitsanforderungen anzupassen und sich freundlich und umsichtig den Kunden gegenüber zu verhalten, werden in den Augen der Unternehmen immer wichtiger. Verkaufsarbeit ist somit keine einfache Dienstleistungsarbeit, sondern setzt ein hohes Maß an allgemeinen, kreativ genutzten Kompetenzen voraus. (vergl. Dorothea Voss-Dahm, Verkaufsarbeit im Einzelhandel – einfache Dienstleistungsarbeit?, Sept. 2002)

Zunehmender Leistungsdruck

Nach einer Umfrage bei den Interessenvertretungen nimmt die Steigerung des Leistungsdrucks in Dienstleistungsbetrieben einen höheren Stellenwert ein als in Betrieben des produzierenden Gewerbes. Die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten der Betriebsvertretungen werden demgegenüber im Dienstleistungsbereich geringer eingeschätzt. (vergl. Hans Böckler Stiftung, Projekt Dienstleistungsarbeit 2000 – 2003)

Im Handel wird Teilzeitarbeit mehr und mehr zum Normalarbeitsverhältnis, das Arbeitseinkommen reicht immer seltener als Existenzgrundlage aus, es wird immer öfter zum Zubrot. (vergl. Hans Böckler Stiftung „Darf's etwas weniger sein?“, Arbeitszeiten und Beschäftigungsbedingungen im Lebensmittel-einzelhandel, ein europäischer Vergleich, 1999)

Der Blick auf die Vertriebsform des Einzelhandels zeigt, dass Unternehmen derzeit starken Veränderungswillen im Bezug auf die Umgestaltung der traditionellen Arbeitszeit- und Beschäftigungsformen zeigen. Die Veränderungen sind an dem Ziel ausgerichtet, die Anforderungen im Verkaufsbereich trotz Reduzierung der Beschäftigung auf eine minimale Personalbesetzung dennoch bewältigen zu können.

Zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit zu Lasten der Beschäftigten

Die Ursache für die hohen Flexibilitätsanforderungen mit denen der Einzelhandel konfrontiert ist, liegt in den saisonalen, wöchentlichen und täglichen Schwankungen sowohl der Kundenfrequenz als auch den Schwankungen, die durch die Warenbewegungen entstehen. Das Ziel der Arbeitszeit- und Beschäftigungspolitik der Unternehmen ist es, das Personal zeitlich so einzusetzen, dass der Personaleinsatz diesen Schwankungen folgt. Durch den zunehmenden Wegfall von zeitlichen Puffern durch eine Unternehmenspolitik, die die Kapitalbindung über eine hohe Umschlagshäufigkeit der Ware zu verringern versucht, die Lagerhaltung durch eine just in time Lieferung abbauen will, die Öffnungszeiten ausdehnt und den Beschäftigungsabbau vorantreibt, werden zeitliche Spielräume für die Beschäftigten immer enger. In dem Maße, wie die zeitlichen Puffer in der Organisation der Arbeit abgebaut werden, werden die Beschäftigten selbst zunehmend zu den Puffern in der Arbeit. Sie sind es, die durch ihr Engagement, ihr aktives Handeln und ihre innere Verpflichtung, die Kolleginnen und Kollegen nicht im Regen stehen zu lassen, die enger werdenden Spielräume irgendwie zu bewältigen versuchen. Ein Marktleiter führt aus: „Es gibt grundsätzlich keine festen Arbeitszeiten mehr. Der flexible Einsatz der Beschäftigten ist eine betriebliche Übung, da die Arbeitszeit in einer festen Schiene inflexibel macht, die mit der schnelllebigen Zeit nicht zu vereinbaren ist. Wenn die Mitarbeiter/innen nicht zu jeder Zeit einsetzbar sind, dann können wir den Laden zu manchen Zeiten gleich schließen“. (vergl. Dorothea Voss-Dahm, Steffen Lehdorf, Lust und Frust in moderner Verkaufsarbeit, Beschäftigungs- und Arbeitszeittrends im Einzelhandel, 2003)

Die Beschäftigungssituation im deutschen Einzelhandel lässt sich durch drei Trends charakterisieren: dem Trend zum Beschäftigungsabbau, dem Trend zu niedrigem Durchschnittseinkommen und dem Teilzeittrend. Da im Einzelhandel mehrheitlich Frauen arbeiten, bedeutet das: Es sind in erster Linie Frauen, die keine Vollzeitstelle mehr finden und daher in dieser Branche nur niedrige Einkommen erwirtschaften können.

Werden also z.B. die Ladenöffnungszeiten weiter ausgeweitet und gehen damit veränderte Umsatzverläufe und Kundenfrequenzen einher, so werden die Unternehmen dies zum Anlass nehmen, die Arbeitszeitgestaltung und wenn nötig, auch die Personalstruktur in diesem Sinne weiter zu modifizieren. So wurde für den Lebensmitteleinzelhandel festgestellt, dass die Betriebe stillschweigend oder explizit eine variable Arbeitszeitgestaltung praktizieren. Das heißt, dass die Lage der Arbeitszeit am Tag, ihre Verteilung auf die einzelnen Wochentage sowie die Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit durch das betriebliche Management kurzfristig geplant, z.T. auch ad hoc festgelegt werden. Derart variable Arbeitszeitgestaltung folgt somit keiner einzel- oder kollektivvertraglich fixierten Regelmäßigkeit. Die Arbeitszeitgestaltung im Lebensmitteleinzelhandel ist eindeutig an den betrieblichen Anforderungen und nicht an den Interessen der Beschäftigten ausgerichtet. Weiter nehmen die Möglichkeiten, durch Arbeiten unterhalb der Managementebene existenzsicherndes Einkommen zu erzielen, ab oder existieren bereits seit längerem nicht mehr, der Charakter des Einzelhandels als eine Dazuverdienerinnenbranche wird dadurch noch stärker ausgeprägt.

Teilzeit wird für das Verkaufspersonal zur Standardbeschäftigungsform im Einzelhandel, weil sich damit Arbeitszeiten und betriebliche Öffnungszeiten immer weiter voneinander entfernen, entsteht erheblicher Spielraum für variable Arbeitszeiten. In dieser Situation können die Beschäftigten Dauer, Lage und Verteilung ihrer Arbeitszeiten oft nur begrenzt beeinflussen.

2.) Wünsche der Beschäftigten – Handel eine Domäne der Frauen

Der Einzelhandel lässt sich weiter als Sektor charakterisieren, in dem die individuellen Erwerbsmuster der Beschäftigten maßgeblich durch die jeweiligen Familienmuster bestimmt sind. Vor allem Frauen sehen sich dabei nach wie vor in der Verantwortung, Familien- und Erwerbsarbeit miteinander in Einklang bringen zu müssen und lassen sich daher auf schlechte Arbeitsbedingungen ein. Dieser Trend wird sich durch die völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten drastisch verstärken.

Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes ist im Handel und im Gastgewerbe die Arbeit an Wochenenden, in der Nacht und / oder in Wechselschichten stark verbreitet. Hier hatten zwei von drei Erwerbstätigen (67%) zumindest gelegentlich im Zeitraum von Februar bis April 2003 zu diesen nicht mehr als ungewöhnlich zu bezeichnenden Zeiten gearbeitet. Weiter gaben 1,2 Millionen Mütter mit Kindern unter 18 Jahren - somit jede fünfte der 5,3 Millionen erwerbstätigen Mütter - an, ständig, regelmäßig oder gelegentlich an Sonn- und / oder Feiertagen einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Beschäftigten im Einzelhandel wünschen nahezu alle keinen späteren Ladenschluss als 20 Uhr. „Fast die Hälfte der Einzelhandelsbeschäftigten würden am liebsten an den früher geltenden Ladenschlusszeiten bis 18.30 Uhr festhalten. 16% möchten die Geschäfte gerne um 19 Uhr geschlossen sehen, 26% spätestens um 20 Uhr. Nur 9% der Beschäftigten möchten längere Öffnungszeiten als die heute geltenden“, wird im sfs-Gutachten festgestellt. (Seite IX).

Frauen, die im Einzelhandel ca. 72% der Beschäftigten ausmachen, sind dabei insgesamt für kürzere Öffnungszeiten als Männer. Sie sehen sich nach wie vor in der Verantwortung, Erwerbsarbeit und Familienarbeit in Einklang bringen zu müssen. Von einer völligen Freigabe der Ladenschlusszeiten wären somit Frauen in überproportional hohem Maße betroffen. Diesen Aspekt hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 09.06.04 aufgegriffen. Dazu wird wie folgt ausgeführt:

„Da Frauen nach wie vor die Hauptlast bei der Abstimmung von Familien- und Erwerbsarbeit tragen, sind sozialverträgliche Arbeitszeiten für sie von hervorragender Bedeutung. Die im Handel tätigen Frauen könnten bei Ausweitung der Ladenöffnungszeiten insbesondere abends zumindest nicht mehr regelmäßig am Familienleben teilnehmen und bekämen noch größere Schwierigkeiten, die zumeist ihnen obliegende Hausarbeit und Kinderbetreuung mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Einklang zu bringen. Die Gewährleistung eines weitgehend mit beruflicher Arbeitszeit nicht belegten Abends und von Freizeit am Wochenende dient demnach dem Schutz der weit überwiegenden Zahl der weiblichen Beschäftigten im Handel vor unzumutbarer Belastung durch Arbeitszeitlagen, die einem regeltem Familienleben zuwider laufen“.

Eine Verlängerung der Ladenschlusszeiten führt weiter dazu, dass Fort- und Weiterbildungsangebote von den Beschäftigten nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden können.

Bei einer völligen Freigabe der Öffnungszeiten würden sich die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel weiter drastisch verschlechtern. Der Arbeitsschutz der Beschäftigten wäre somit nicht hinreichend gewährleistet.

3.) Negative Beschäftigungswirkung

Bei den Novellierungen des Ladenschlussgesetzes in den Jahren 1996, 1999 und 2003 spielten im Rahmen der Diskussion beschäftigungspolitische Argumente eine entscheidende Rolle. So wurde erwartet, dass längere Ladenöffnungszeiten die Nachfrage nach Arbeitskräften im Handel erhöhen und dadurch mehr Arbeitsplätze entstehen würden.

Das sfs-Gutachten kommt im Jahre 1999 bereits zu dem Ergebnis, dass die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten den Rückgang der Beschäftigung im Einzelhandel insgesamt nicht haben aufhalten können. So wird festgestellt: „In den letzten 3 Jahren sind in den Verkaufsstellen des Einzelhandels ca. 6% der Arbeitsplätze verloren gegangen. Das Volumen der Beschäftigung, also die Anzahl der im Verkauf geleisteten Arbeitsstunden verringerte sich um mehr als 8%. Reduziert wurden vor allem Vollzeitarbeitsplätze aber auch sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze wurden abgebaut. Demgegenüber wurde die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse erhöht.“ (vergl. sfs-Gutachten Seite II,3).

Dabei war der Beschäftigungsrückgang in Betrieben mit längeren Öffnungszeiten deutlich größer als in denjenigen Betrieben, die ihre Öffnungszeiten nicht verlängert haben. Selbst Verlängerer mit höheren Umsätzen und mit mehr Arbeitsplätzen haben Vollzeitarbeitsplätze gezielt abgebaut, wogegen die größten Beschäftigungsgewinne erfolgreiche Nichtverlängerer erzielten. (vergl. sfs-Gutachten Seite 44).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Umsatzes und derjenigen der Beschäftigung besteht. Längere Öffnungszeiten könnten danach nur dann zu mehr Beschäftigung führen, wenn sie mit höheren Umsätzen einhergehen. Allerdings wird auch in diesem Fall festgestellt, dass keine Vollzeitarbeitsplätze geschaffen werden, sondern eine Flexibilisierung in Form von Teilzeitarbeitsverhältnissen und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen erfolgt. (vergl. sfs-Gutachten S.47/48)

Seit Erstellung des Gutachtens im Jahre 1999 hat sich die Situation im Einzelhandel auf dem vorgenannten Hintergrund noch verschärft.

Den von der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi in Auftrag gegebenen „Branchendaten Einzelhandel 2003“ ist zu entnehmen, dass im letzten Jahr ein Beschäftigungsabbau von 2% erfolgte. Die geringfügige Beschäftigung wurde danach erheblich, genau um ein Drittel, ausgeweitet. Damit ist mittlerweile jede/r dritte Beschäftigte im deutschen Einzelhandel geringfügig beschäftigt.

Nach der Erhebung entsprechen die Einsparungen an Arbeitszeitvolumen seit dem Jahr 2000 einem Beschäftigungsrückgang von mehr als 200.000 Beschäftigten auf der Basis von Vollzeitäquivalenten. (Vgl. Dr. B. Warich, Branchendaten Einzelhandel 2003, Jahresergebnisse 2003 mit Datenstand Januar 2004, S. 4)

Zwischen der Zahl der Beschäftigten und längeren Öffnungszeiten gibt es somit keinen positiven Zusammenhang. Nicht längere Öffnungszeiten, sondern mehr Geld für die Verbraucher/innen, um die Inlandsnachfrage anzukurbeln ist danach von Nöten. Die jüngsten Prognosen zur Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland sind insoweit allerdings wenig aufmunternd.

Nicht die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes, sondern Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft sind somit politisch angezeigt.

Eine Freigabe der Ladenöffnungszeiten würde nach diesen Erkenntnissen nicht zu mehr Beschäftigung, sondern zu einem weiteren Abbau derselben führen.

4.) Auswirkungen auf den Handel

Das Ladenschlussgesetz soll nach dem Willen des Gesetzgebers sicherstellen, dass diejenigen Verkaufsstellen ohne Arbeitnehmer/innen den gleichen Ladenschlussregelungen unterworfen werden wie diejenigen, die Arbeitnehmer/innen beschäftigen, um die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zu garantieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 09.06.04 festgestellt, dass ein mit dem Arbeitszeitschutz zusammenhängender Zweck des Ladenschlussgesetzes die Sicherung der Wettbewerbsneutralität darstellt. Es hat als legitimen Gesetzeszweck anerkannt, dass „die Begrenzung der Ladenöffnung am Abend dem Ziel dient, Geschäfte ohne oder mit wenigen Beschäftigten in der Konkurrenz mit großen Unternehmen insoweit nicht zu benachteiligen, als es diesen leichter fallen kann, mit Hilfe von Schichtarbeit länger geöffnet zu haben.“

Die Ergebnisse des sfs-Gutachtens haben ergeben, dass es vor allem die großen Betriebe der selbstbedienungsorientierten Betriebsformen (SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Fachmärkte und die Kauf- und Warenhäuser) sind, die ganz überwiegend, zu mehr als 80%, länger öffnen. Die Fachgeschäfte des Einzelhandels beteiligen sich danach unterdurchschnittlich an den Spätöffnungszeiten. Erweiterte Öffnungsmöglichkeiten treiben den negativen Strukturwandel im Handel im Hinblick auf die Beschäftigung sowohl quantitativ als auch qualitativ stark voran. Die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten wirken sich vor allem für die großflächigen Betriebsformen und die großen Betriebe aus, die von den Möglichkeiten zur Erweiterung der Öffnungszeiten Gebrauch machen. Was den klassischen Einzelhandel anbelangt, so sind bei längeren Öffnungszeiten abends und am Samstag vor allem Inhaberinnen und Inhaber, aber auch viele Vollzeitbeschäftigte im Einsatz. Die Arbeitsbelastung hat insoweit durch die bereits erfolgte Erweiterung der Ladenöffnungszeiten deutlich zugenommen. Eine weitere Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ginge somit eindeutig zu Lasten der kleinen Einzelhandelsgeschäfte. Es würde Kaufkraft vor allem in den Randlagen der Städte sowie im

außerstädtischen Bereich hin zu den großen Warenhäuser abgezogen.

Eine Umsatzsteigerung des Einzelhandels hängt weniger mit längeren Öffnungszeiten als mit dem verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte und mit Gründen, wie schwache Währung, Kursverfall an den Börsen und Ähnlichem, was zu einer Verunsicherung der Konsumenten/innen führt, zusammen. Darüber hinaus müssen sich diejenigen, die heute beim Kampf um König Kunde siegen wollen, etwas einfallen lassen. Mit der lediglichen Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ist dies nicht mehr getan. So legen Einzelhandelsgeschäfte vor allem großen Wert auf Motivation und Schulung der Mitarbeiter/innen als Beitrag zum besseren Service. Verlängerte Öffnungszeiten stehen diesen Bestrebungen eher entgegen.

Trotz insgesamt stagnativer Tendenz im Einzelhandel hält der Trend zur Ausweitung der Verkaufsflächen an. Bei sinkenden Beschäftigungszahlen führt das zu einer deutlichen Verringerung des Personaleinsatzes je qm - Verkaufsfläche und damit zwangsläufig zu weniger Service und sinkender Verkaufskultur im Einzelhandel. (vergl. Dr. Warich S. 5)

Große Einkaufsmärkte auf der grünen Wiese, die mit vergleichsweise wenig Personal auskommen, können verlängerte Öffnungszeiten eher kompensieren als wohngebietsnahe Fachgeschäfte, bei denen der Anteil der Personalkosten am Umsatz höher liegt. Längere Öffnungszeiten führen somit zu einem stärkeren Verdrängungswettbewerb. Hierdurch ist eine weitere Verödung der Einzelhandelslandschaft und Innenstädte zu befürchten. Dies kann langfristig zu einem weiteren Abbau und einer Gefährdung der wohnortnahen Versorgung führen.

Darüber hinaus sind die Händler in den Innenstädten zunehmend unzufrieden über die steigende Kriminalität und Standortverschlechterungen, die das Shopping-Vergnügen ihrer Kunden beeinträchtigen. Diese Tendenz würde durch eine weitere Verlängerung der Ladenöffnungszeiten, vor allem zur Nachtzeit, erheblich verstärkt.

5.) Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen des Gemeinwohls nicht erforderlich

Nach den Ergebnissen eines Gutachtens des ifo-Institutes München aus dem Jahr 1999 begrüßen lediglich 16% der Verbraucher/innen Ladenöffnungszeiten über 20 Uhr hinaus von Montag bis Freitag. Die praktische Erfahrung mit den verlängerten Ladenöffnungszeiten an Werktagen seit 1996 hat gezeigt, dass diese von den Verbraucher/innen nicht in dem erwarteten Maß angenommen worden sind. Aus dem ifo-Gutachten ergibt sich, dass vor allem die Öffnungszeiten während der Abendstunden von Montag bis Mittwoch von den Kunden nicht genutzt werden. Dies dürfte umso mehr für über 20 Uhr hinausgehende Öffnungszeiten gelten.

Die Rolle der Werbung

Angebliche Verbraucherwünsche werden in diesem Zusammenhang oft durch gezielte Werbung künstlich erzeugt und den Verbraucher/innen suggeriert. Sogar Kinder werden als attraktive Zielgruppe stark umworben. Wenn sie mit diesen Einflüssen nicht kritisch umgehen können, entwickeln sie ein Übermaß an materiellen Ansprüchen. So nimmt die Verschuldung junger Menschen in der Konsumgesellschaft immer mehr zu. Bereits ab dem dritten Lebensjahr werden Werbung und Markendarstellung auf Grund der bunten Farben, lustigen Formen und Wiederholungen von Kindern bildhaft wahrgenommen und prägen sich komplex ein. Werbebotschaften stellen materielle Güter als Glücksbringer heraus und vermitteln den Eindruck, dass die Produkte frei verfügbar sind und ihr Besitz nicht von Geld oder Arbeit abhängt.

Neben dem gestiegenen Wohlstand sind dafür die demokratischeren Familienstrukturen und permanente Schuldgefühle der Eltern ursächlich, die die fehlende Zeit und Zuwendung für ihre Kinder über Geld und Konsum auszugleichen versuchen.

Markenartikel müsse heute als eine Art Ersatzreligion erhalten. In einer Zeit, wo nichts mehr sicher ist, weder der Job noch die Familie, in einer Zeit, wo traditionelle Institutionen wie Kirche, Parteien oder

Gewerkschaften an Einfluss zu verlieren scheinen, versprechen Markenartikel scheinbar Orientierung für die Menschen.

Einkaufen als Erlebnis

Darüber hinaus rangiert für die meisten Konsumenten/innen in unserer Wohlstandsgesellschaft der Erlebniswert des Warenangebots vor seinem Gebrauchswert. So führt der Freizeitforscher Horst W. Opaschowski aus: „Die Einkaufswelt von morgen ist eine urbane Freizeitwelt. Gesucht wird der erlebnisbetonte Warenkontakt in ansprechender Atmosphäre, um Verweilen und sich Wohlfühlen zu können. Die Einkaufswelt von morgen verkörpert die Wunschvorstellungen vom besseren Leben.“ Die völlige Freigabe der Ladenschlusszeiten würde einen entscheidenden Schritt in eine sogenannte „Rund um die Uhr Gesellschaft“ bedeuten, der ein neues Gesellschaftsmodell zu Grunde liegt, wo Konsum und Umsatz zu Pseudowerten hochstilisiert werden.

Dies stellt nach Ansicht der KAB keine tragfähige Basis für unsere zukünftige Gesellschaft dar.

Weiter berücksichtigen viele Verbraucher/innen in ihrer Meinung zu den gewünschten Ladenöffnungszeiten indirekt auch Interessen des Verkaufspersonals (vergl. ifo-Gutachten Seite 56). So hat auch unsere praktische Erfahrung gezeigt, dass im Rahmen der Diskussion um verlängerte Ladenöffnungszeiten die Verbraucher/innen Verständnis für die Situation der Beschäftigten aufbringen. Die Tatsache, dass viele Verbraucher/innen noch nicht für die Situation der Beschäftigten im Einzelhandel sensibilisiert sind, ist darauf zurückzuführen, dass dieser Aspekt in der öffentlichen Diskussion entweder völlig fehlt oder an zu geringem Stellenwert leidet.

Rolle der Medien

Die öffentliche Diskussion zum Thema Ladenschluss wird auch entscheidend von den Medien geprägt. „Wer die täglichen Veröffentlichungen der Tageszeitungen aufmerksam studiert, kommt unweigerlich zu dem Schluss, dass sich mit der Abschaffung des Ladenschlussgesetzes die Dienstleistungsgesellschaft durchsetzt und sich damit die wirtschaftliche Dynamik der deutschen Wirtschaft ungehemmt entfalten kann. Vielleicht haben die Journalisten nach Abschluss ihrer Redaktionsarbeit nachts um 23 Uhr noch das Bedürfnis, die Dienstleistungsangebote des Einzelhandels anzunehmen.“ (vergl. Manfred Raible, Deutsche Angestellten Zeitung Nr. 5/99).

Gesetzlicher Ladenschluss als Orientierungshilfe für die Verbraucher/innen

Die gesetzliche Festlegung von Ladenöffnungszeiten stellt darüber hinaus für die meisten der Verbraucher/innen eine wichtige Orientierung für ihr Kaufverhalten dar. Bei völliger Freigabe von Ladenöffnungszeiten ist eine Orientierung für die Verbraucher/innen nur schwer möglich. So kann jedes Ladengeschäft völlig unterschiedliche Öffnungszeiten aufweisen und der Verbraucher / die Verbraucherin muss sich jeweils individuell bezüglich der Ladenöffnung kundig machen. Dabei dürfte klar sein, dass kein Ladengeschäft an einer Öffnung rund um die Uhr interessiert sein wird, insbesondere nicht die kleineren Geschäfte, so dass eine Öffnung über 20 Uhr hinaus, zwangsläufig eine Verkürzung der Öffnungszeiten während des Tages zur Folge hätte, die von Geschäft zu Geschäft unterschiedlich ausfallen könnte. Dieses Problem hat im Übrigen auch bereits das ifo-Institut im Rahmen seines Gutachtens 1999 erkannt. Es hat insoweit angeregt, dass möglicherweise auf regionaler Ebene bindende Absprachen seitens der politischen Entscheidungsträger im Hinblick auf gemeinsame Ladenöffnungszeiten erfolgen sollten.

So wird ausgeführt: „Für ein einzelnes Geschäft hängt die Vorteilhaftigkeit längerer Öffnungszeiten davon ab, wie die anderen Geschäfte in der Umgebung ihre Öffnungszeiten handhaben. Konsumenten werden einen Einkaufsstandort nur dann aufsuchen, wenn sie eine hinreichende Vielfalt von offenen Geschäften erwartet. Damit der Einkaufsstandort attraktiv ist, muss zwischen den verschiedenartigen Geschäften moderiert werden, um unter anderem auch gemeinsam die Öffnungszeiten anzubieten“.

(vergl. ifo-Gutachten Seite 245). „Falls informelle Absprachen für eine effektive Koordination nicht ausreichen, ließe sich diese Funktion auch auf die kommunale Ebene verlagern. Die Gemeinde formuliert dann Empfehlungen, ob und wann die Geschäfte am Abend oder Sonntag öffnen können.“ (vergl. ifo-Gutachten Seite 247).

6.) Der Ladenschluss als wesentlicher Zeitanker in unserer Gesellschaft

Der Ladenschluss stellt derzeit einen wesentlichen Zeitanker im Hinblick auf gemeinsame freie Zeiten, den Sonntag, das Wochenende und den Feierabend in unserer Gesellschaft dar. So setzt bspw. bürgerschaftliches Engagement zwingend gemeinsam verfügbare Zeit voraus. Auf dem Weg in eine angeblich „heilsbringende Dienstleistungsgesellschaft“, wo sich jede/r jeden Wunsch zu jeder Zeit erfüllen kann, ohne Rücksicht auf diejenigen, die zu dessen Erfüllung ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen müssen, bleibt das menschliche Recht auf Ruhe, sei es zur sonntäglichen Feier des Gottesdienstes, beim Engagement im Verein oder in der Familie auf der Strecke.

Nach einer Studie der University of Maryland (USA) hat sich beispielsweise die Scheidungsrate bei Ehepaaren, die flexiblen Arbeitszeiten unterliegen, drastisch erhöht. Der Trend zur Auflösung von Gemeinschaften, zur Zersplitterung der Familien, zur alleinigen Ausrichtung auf den Markt ist unübersehbar. Verlässliche Zeitstrukturen spielen im Bestreben um eine Gesellschaftsordnung eine entscheidende Rolle. Es darf auch nicht übersehen werden, dass eine etwaige Freigabe der Ladenöffnungszeiten den Druck auf andere Bereiche wie Banken, Behörden, Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstige Dienstleister verstärken würde, ihre Öffnungszeiten entsprechend anzugleichen. Weiter bestünde erheblicher Anpassungsbedarf, was die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs anbelangt, soweit zukünftig rund um die Uhr eingekauft werden soll. Es sind somit nicht nur die Beschäftigten im Handel von einer etwaigen Änderung betroffen.

Die dadurch entstehenden Folgen für unsere Gesellschaft sind verhängnisvoll. Eine „Rund um die Uhr Gesellschaft“ gefährdet die Menschen, unsere Familien und die vorhandenen Gemeinschaften.

Nach Ansicht der KAB wird bei einem etwaigen Fall des Ladenschlussgesetzes der Damm hin zur völligen Flexibilisierung der Arbeitszeit zu Lasten der Arbeitnehmer/innen im Bereich des Dienstleistungssektors gebrochen.

II. Freigabe der gesetzlichen Ladenschlusszeiten an Samstagen

Die Veränderung der täglichen Arbeitszeit ist eine unvermeidbare Folge der völligen Freigabe der Öffnungszeiten. Dem Gutachten der Sozialforschungsstelle Dortmund zufolge, bewertet „die ganz überwiegende Mehrheit der Beschäftigten die Arbeitszeitlagen am frühen Abend und am Samstag-nachmittag als ungünstig. Sie teilen damit den gesellschaftlichen Konsens, dass diese Zeiten sozial wertvoll sind, weil sie im Durchschnitt der Bevölkerung gleichzeitig und – ermöglicht durch diese Synchronisation – zum Teil auch gemeinsam mit

anderen genutzt werden zu vorwiegend familiären und anderen privaten Zwecken.“ (vergl. Seite 146)

Es heißt weiter: „Vor allem am Samstag möchten die Arbeitnehmer/innen die Öffnungszeiten nicht länger ausweiten. Dem Wochenende als zusammenhängendem Freizeitblock messen sie eine noch höhere Bedeutung zu als dem Feierabend während der Woche.“

Das freie Wochenende als Freizeitblock

Den Ladenöffnungszeiten am Samstag kommt im Hinblick auf ein freies Wochenende, aber auch auf den Tag, der im Vorfeld zum Sonntag steht, eine besondere Bedeutung zu. Werden die Ladenöffnungszeiten an Samstagen völlig freigegeben, so müssten seitens der Beschäftigten im Handel Arbeiten im privaten und häuslichen Bereich, die bisher samstags erledigt wurden, vielfach auch Vorbereitungen für den Sonntag, auf den Sonntag verschoben werden. Die Gestalt des Sonntags als Tag der Ruhe und Erholung würde sich daher für die Betroffenen negativ verändern.

So wurde beispielsweise im Rahmen des Gutachtens des ifo-Institutes berücksichtigt, „dass ein Großteil der Verbraucher auf Grund der verlängerten Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag das Wochenende als einen einheitlichen Freizeitblock ansieht, der möglichst nicht durch zum Teil recht zeitintensive Einkäufe unterbrochen werden sollte.“ Es erscheint daher angezeigt, auch den Beschäftigten im Handel einen einheitlichen Freizeitblock zuzugestehen, der derzeit bereits von Samstag 20 Uhr bis Montag 6 Uhr verkürzt ist und durch verstärkte Bestrebungen der Ausweitung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen erheblich gefährdet wird.

Erhalt sozial wertvolle Zeiten

Beim Samstagnachmittag handelt es sich um sogenannte sozial wertvolle Zeiten, die im Durchschnitt der Bevölkerung gleichzeitig und vorwiegend auch gemeinsam mit anderen zu familiären und privaten Zwecken genutzt werden. So finden am Samstagabend viele Familienfeiern, Fest- und Vereinsveranstaltungen statt. Am Samstagabend wird häufig ein Theater-, Restaurant- oder Kinobesuch zusammen mit dem Partner oder der Partnerin bzw. der Familie oder Freunden unternommen. Viele Christinnen und Christen nutzen die Gelegenheit, zusammen mit der Familie den Vorabendgottesdienst zu besuchen, der in der Regel um 18 Uhr bzw. um 19 Uhr beginnt. Auch Haus- und Gartenarbeiten werden vorwiegend am Samstag erledigt.

Einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag ist somit aus Arbeitsschutzgründen und sozialpolitischen Erwägungen eine klare Absage zu erteilen.

III. Der Schutz der Sonn- und Feiertage

Die Sonn- und Feiertage sind durch das Grundgesetz, nahezu sämtliche Landesverfassungen sowie Staatskirchenverträge und die Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder umfassend geschützt. Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung schützt die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung.

Dies unterscheidet die Bundesrepublik Deutschland von allen anderen Ländern Europas, die im Hinblick auf Ladenöffnungszeiten oft zum Vergleich herangezogen werden.

„Eine völlige Aufgabe der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Ladenöffnungszeiten würde dazu führen, dass die Länder in diesem Bereich auch für die Erhaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes gesetzgeberisch zuständig werden. Die Erfahrung mit der Länderpraxis auf Grund der bestehenden Ermächtigungen des Ladenschlussgesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes lassen befürchten, dass ein bundeseinheitlicher Schutzstandard nicht zu erreichen wäre. Aus kirchlicher Sicht ist es deshalb notwendig, dass der Bundesgesetzgeber wenigstens ein einheitliches Mindestniveau für den Schutz der Sonn- und Feiertage vorgibt.“ (vgl. Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe und des Deutschen Caritasverbandes zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung vom 14.10.2004)

Die ganze Tragweite des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes ergibt sich allerdings erst aus seiner weitreichenden Ausstrahlungswirkung auf die gesamte öffentliche Ordnung. Die Intention der Verfassung greift über das religiöse und weltanschauliche Moment weit hinaus und erklärt den Sonn- und Feiertagsschutz zu einem Grundelement sozialen Lebens und staatlicher Ordnung. Die Sonn- und Feiertage sind damit ein zentrales Moment in der Zeitorganisation von Staat und Gesellschaft und schaffen einen verbindlichen Ordnungsrahmen für den kollektiven Zeithrhythmus in allen Lebensbereichen. Durch den Begriff „seelische Erhebung“ statuiert die Verfassung ein grundsätzliches Arbeitsverbot an diesen Tagen und fordert, über die bloße Durchbrechung des Arbeitsrhythmus hinaus eine Ausgestaltung des öffentlichen Lebens, die auch positiv zu dieser Erhebung befähigt. Angesprochen sind hier die objektiven äußeren Rahmenbedingungen, die die Möglichkeit des Gottesdienstes, der Besinnung und der personalen Regeneration schaffen. Insofern konstituieren die Zweckbestimmungen der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gemeinsam den menschlichen Grundbedürfnissen die-

nenden Ruhetag. Sonn- und Feiertage sind ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nach Nicht-Werktage und empfangen gerade aus dieser Eigenschaft ihre besondere ethisch-kulturelle Prägung.

Das natürliche Bedürfnis des Menschen nach Erholung, Muße und Freizeit lässt sich nur in einer allen gemeinsamen Ruhezeit befriedigen. Erst das Wissen um die für alle geltende Arbeitsruhe enthebt den Einzelnen des Konkurrenzdrucks der Arbeitswelt und versetzt ihn in die Lage, unbelastet seinen persönlichen Interessen nachzugehen. Angesprochen ist damit das Gebot sozialer Synchronisation. (vergl. Pahlke in Essener Gespräche, S. 62/63)

Die Sonntagsarbeit ist somit nicht nur ein Arbeitszeitproblem, sondern berührt substantielle Voraussetzungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe.

Ein wirksamer Sonn- und Feiertagesschutz dient der humanen Qualität unserer Gesellschaft.

Es wird für die weitere Zukunft darauf ankommen, der Öffentlichkeit die tiefere und weitere Vernunft des uns überkommenen Wochenrhythmus nahezubringen.

Der Sonn- und Feiertagsschutz schafft wichtige Voraussetzungen für die Grundrechtsausübung und ist eine unverzichtbare Bedingung humaner Lebensgestaltung. Er sichert das Zusammenleben der Familien (Artikel 6 Grundgesetz), entspricht dem Gebot des Gesundheitsschutzes (Artikel 2, Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) und trägt zur Sicherung der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) bei.

Es entspricht den Rechtsempfindungen des zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichteten Staates, die ganz unterschiedlichen Lebens- und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung an Sonn- und Feiertagen im Sinne eines zeitlich geordneten, gegenseitige Störungen vermeidenden Nebeneinanders zu ordnen.

Schleichende Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes muss ein Ende haben

Die Entstehung zahlreicher Ausnahmeregelungen für die Sonn- und Feiertagsarbeit erfolgte auf dem Hintergrund der Legalisierung einer rechtswidrigen Praxis im Hinblick auf die Sonntagsarbeit. Mit der Tendenz zur Liberalisierung des Ladenschlusses werden zunehmend auf dem Hintergrund des § 14 Ladenschlussgesetz Anlässe für die Durchführung verkaufsoffener Sonntage durch die Kommunen kreiert. Von Seiten der zuständigen Behörden wird hiergegen nicht konsequent eingeschritten. In vielen Fällen ist den zuständigen Behörden gar nicht bekannt, dass entsprechende Veranstaltungen durchgeführt werden, soweit sie nicht von Seiten Dritter zur Anzeige gebracht werden.

Dieser Trend wird durch die Tatsache verstärkt, dass auf der Ebene der Bundesländer die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen für Sonntagsöffnungen nach § 14 Ladenschlussgesetz auf die untere Ebene der Kommunen verlagert wurde. Weiter wurde die Zahl der Sonntage, an denen in Kur- und Erholungsorten geöffnet werden darf in den §§ 10 und 14 Absatz 3 erheblich erhöht. Darüber hinaus läuft die vermehrte Festsetzung von Märkten und Messen an Sonn- und Feiertagen sowie die in vielen Fällen rechtswidrig durchgeführte Veranstaltung von Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ebenfalls dem Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zuwider. Im Zuge der europaweiten Einführung des EURO ist es den Banken mit dem Argument einer europäischen Vereinheitlichung gelungen, die Zulässigkeit von bestimmten Arbeiten an sämtlichen Feiertagen mit Ausnahme des 24.12. und 01.01. zu erreichen. Das Arbeitszeitgesetz sieht seit 01.01.1999 eine entsprechende Änderung vor. Auf dem Hintergrund dieser Vorschrift hat auch die Börse den Anspruch erhoben, an Feiertagen entsprechende Arbeiten durchzuführen.

Der Trend zur schleichenden Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes setzt sich weiter fort, so dass wir ernsthaft die Frage stellen müssen, was uns der Schutz der Sonn- und Feiertage überhaupt noch wert ist. Der Sonntag schützt den Menschen, die Familie, die gottesdienstliche Feier und die persönliche Gestaltung von gemeinsamer freier Zeit. Er verschafft allen die notwendige Zeit der Erholung, der Begegnung, der Besinnung und der Lebensgestaltung. Menschenwürde und Kultur nehmen Schaden, wenn der Sonntag für immer mehr Menschen eingegebenet und zum Arbeitstag wird. Werden in einer Gesellschaft Arbeits- und Freizeit von den einzelnen beliebig gewählt, gehen Ruhe und Muße im öffentlichen Leben verloren. Das Erleben gemeinsamer freier Zeit in den Familien, mit den Freunden, Ver-

wandten und Bekannten ist so nicht mehr gewährleistet. Dabei wird von denjenigen, die von der Leistung von Sonntagsarbeit profitieren oft nicht gesehen, dass andere Arbeit leisten müssen und damit nicht die Möglichkeit haben, den Sonntag zusammen mit ihrer Familie nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Der Sonntag ist für den Menschen da

Nachdem in allen Bundesländern sog. Bedürfnis-/ Bedarfsgewerbeverordnungen erlassen wurden, die u.a. bei Banken, im Dienstleistungsbereich sowie im Versandhandel grundsätzlich Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gestatten und sich in der Praxis eine Ausuferung verkaufsoffener Sonntage nach dem Ladenschlussgesetz vollzieht, verwundern die Bestrebungen, die Sonn- und Feiertage noch ein weiteres Stück für das Geschäftemachen im Handel zu vereinnahmen, nicht. Die Neigung, die wirtschaftlichen Interessen und die ökonomische Betrachtungsweise absolut zu setzen und ihnen alle Dimensionen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens unterzuordnen, ist weit verbreitet. Die ethischen und religiösen Werte und Maßstäbe dürfen nicht durch Kostendruck und Wettbewerb auf die zweite Ebene zurückgestellt werden. Gegen den Trend der Auflösung von gewachsenen Gemeinschaften, der Zersplitterung der Familien, der alleinigen Ausrichtung auf Produktion und Kapital setzt der recht verstandene Sonntag ein Zeichen.

Bei einer Aufhebung des Ladenschlussgesetzes entfällt auch das in § 3 derzeit verankerte ausdrückliche Verbot der Öffnung an Sonn- und Feiertagen. Bisher ist die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung im Rahmen eines Regel- Ausnahmeverhältnisses festgelegt. Grundsätzlich gilt nach § 3 Ladenschlussgesetz, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen, wobei zahlreiche ausdrückliche Ausnahmeregelungen vorhanden sind.

Der Gesetzgeber muss den Schutz der Sonn- und Feiertage gewährleisten

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, mit Hilfe von einfachgesetzlichen Regelungen den Schutz der Sonn- und Feiertage zu gewährleisten. Die verfassungsrechtliche Zweckbestimmung des Sonntags beschränkt sich nicht auf die Abwehr von Störungen der Religionsausübung, und erst recht geht es nicht um den bloß mittelbaren Zweck der Sicherung einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden in der Woche, sondern Schutzgut ist die Gewährleistung des Wochenrhythmus zwischen Sonn- und Werktagen. Der Gesetzgeber hat deshalb zu gewährleisten, dass der Sonntag im sozialen Zusammenleben seiner Zweckbestimmung entsprechend als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung begangen wird. (vergl. Richardi in Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (24) S. 152)

So zeigte sich der Ausschuss für Arbeit- und Sozialordnung des Deutschen Bundestages bereits 1989 im Rahmen der Beratungen zur Einführung eines Dienstleistungsabends über die großzügige Praxis in den Bundesländern besorgt, Verkaufssonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zuzulassen. Im Protokoll heißt es: „Die Ausschussmehrheit appelliert in diesem Zusammenhang an die Landesregierung, künftig von der Delegation der Regelungsbefugnis an die Gemeinden und Kreise zurückhaltender Gebrauch zu machen, den Gemeinden und Kreisen einheitliche Richtlinien für die Handhabung der Ermächtigung zu geben und hierbei den Verfassungsauftrag in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung zu beachten, Sonn- und Feiertage zu schützen.“

Bereits 1932 hat der Reichsarbeitsminister durch Richtlinien versucht, eine einheitliche Regelung bezüglich Sonntagsarbeit herbeizuführen, um die den örtlichen Einflüssen in starkem Maße unterliegende Handhabung zu steuern.

Eine Aufhebung des Ladenschlussgesetzes führt wohl zunächst dazu, dass die in diesem Rahmen vorgesehenen Möglichkeiten zur Öffnung der Ladengeschäfte an Sonn- und Feiertagen entfallen. Gleichzeitig müsste bei Fehlen jeglicher Regelung im Hinblick auf den Ladenschluss die Zulässigkeit der Ladenöffnung nach den Regelungen der Sonn- und Feiertagsgesetze der Bundesländer bzw. der Landesverfassung und des Grundgesetzes im Einzelfall beurteilt werden. Die Zulässigkeit der Beschäftigung

von Arbeitnehmer/innen an Sonn- und Feiertagen ergibt sich aus dem Arbeitszeitgesetz. Soweit dort die Möglichkeit der Beschäftigung im Bereich des Handels nicht gegeben ist, ist eine Beschäftigung rechtlich nicht zulässig.

Bundeseinheitliche Regelung des Sonn- und Feiertagsschutzes ist unverzichtbar

Eine bundeseinheitliche Regelung der Vorschriften über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen ist nach Ansicht der KAB unverzichtbar. Nur so kann der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage gewährleistet werden.

Nach Ansicht der KAB kann es nicht den Ländern überlassen bleiben, den Umfang des Sonn- und Feiertagsschutzes anhand örtlicher Verhältnisse autonom zu bestimmen. Die Praxis bei Sonntagsöffnungen hat in den letzten Jahren gezeigt, dass diese in vielen Fällen trotz klar entgegenstehender Vorschriften im Ladenschlussgesetz auf örtlicher Ebene rechtswidrig durchgeführt worden sind. Soweit im Einzelfall die Prüfung anhand der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder auf Grund des unbestimmten Rechtsbegriffes der „werkäglichen Tätigkeit“ durchgeführt werden muss, besteht die Gefahr, dass die Beurteilung im Einzelfall durch die Behörden unterschiedlich erfolgt bzw. rechtswidrige Öffnungen zu erwarten sind, die nicht entsprechend seitens der Behörden geahndet werden. Diese Erfahrungen machen wir bereits jetzt, obwohl es im Ladenschlussgesetz eindeutig formulierte Gesetzesregelungen gibt. Die Ausuferung der auf § 14 Ladenschlussgesetz gestützten verkaufsoffenen Sonntage hat in der Praxis gezeigt, dass ein effektiver Schutz der Sonn- und Feiertage bei einer Entscheidung durch die Kommunen nicht gewährleistet ist, da die Entscheidungen über eine Sonntagsöffnung nicht an den Erfordernissen unserer Verfassung zum Schutze des Sonntags, sondern an den Interessen örtlicher Gruppierungen ausgerichtet werden.

Eine im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführte Erhebung hat in Baden-Württemberg ergeben, dass die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage im Zeitraum von 1996-1999 um ca. 30% zugenommen hat. Dieser Trend hat sich bis heute noch verstärkt. Soweit geplant ist, die Entscheidungen über die Sonntagsöffnung in die Verantwortung der Gebietskörperschaften zu stellen, wobei diejenigen in jedem Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Sonn- und Feiertagsschutz prüfen sollten, ist eine Freigabe der Sonn- und Feiertage für den Verkauf zu befürchten. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, wo versucht wurde, über eine Verordnungsermächtigung an die kommunalen Gebietskörperschaften rechtswidrige Öffnungen durch eine Überdehnung der §§ 10 und 23 Ladenschlussgesetz herbeizuführen.

Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Länderregelungen

Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern würden zur Verunsicherung der Kunden/innen beitragen und möglicherweise Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben.

Soweit die einzelnen Bundesländer den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen unterschiedlich regeln würden, sind auch Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten, was den Vergleich der einzelnen Bundesländer untereinander betrifft.

Diese Erkenntnis wurde bereits im Rahmen des Gutachtens des ifo-Instituts im Jahre 1999 gewonnen, worin bei völliger Aufhebung des Ladenschlussgesetzes der Erlass eines sogenannten „Sonn- und Feiertagsladenschlussgesetz“ vorgeschlagen wurde. Danach sollte der Bundesgesetzgeber für eine bestimmte Zahl von Sonntagen den Bundesländern das Recht, die Entscheidungsbefugnis für eine Sonn- und Feiertagsöffnung über eine Verordnungsermächtigung an die kommunalen Gebietskörperschaften zu delegieren, übertragen. Die Gesamtzahl der für die Öffnungen relevanten Tage müsse dem Gebot der verfassungsmäßig verankerten Sonn- und Feiertagsruhe entsprechen.

Innerhalb dieses Freiraums könnten dann die kreisfreien Städte und Landkreise unter Berücksichtigung der Nachfrage- und Angebotsstruktur in ihren Gebieten über eine Ladenöffnung an diesen Tagen entscheiden.

Das ifo-Institut räumt ein, dass infolge der unterschiedlichen Entscheidungen über den Sonn- und Feiertagsverkauf zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften ein mehr oder weniger starker Öffnungswettbewerb entstehen könne, der in der Anfangszeit zu einem erheblichen Vagabundieren von Kaufkraftströmen führen könne. Um dies zu vermeiden, müssten sich die Kommunen untereinander abstimmen, um zu einer regionalen Koordination der sonn- und feiertäglichen Öffnungszeiten zu gelangen. Ein solcher Prozess der Koordination könne durch die relevanten Aufsichtsbehörden moderierend begleitet werden.

Als Fazit wird festgehalten, dass Entscheidungen über eine Sonn- und Feiertagsöffnung im Einzelhandel auf die kreisfreien Städte und Landkreise übertragen werden sollten, um im Rahmen der landesrechtlich geregelten Sonn- und Feiertagsruhe stärker als bisher regionsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Sonn- und Feiertagsschutz ist bundesweit einheitlich zu gewährleisten

Diese Auffassung verkennt, dass der im Grundgesetz gewährleistete Schutz der Sonn- und Feiertage in der gesamten Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Voraussetzungen eingehalten werden muss und nicht etwa anhand von regionsspezifischen Gewohnheiten unterschiedlich zur Anwendung kommen kann.

Die seit Jahren gemachten negativen Erfahrungen mit verkaufsoffenen Sonntagen haben eindrücklich gezeigt, dass sich der Einzelhandel in der Mehrzahl der Fälle gezwungen sieht, von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch zu machen, soweit eine Kommune sonntags öffnet und somit ein Wettbewerbsdruck bei den umliegenden Kommunen entsteht.

Diejenigen Artikel, die sonntags in der einen Kommune gekauft werden, werden bei den Einzelhandelsgeschäften der umliegenden Kommunen an den darauffolgenden Werktagen nicht mehr erworben. Der Erfindergeist örtlicher Werbegemeinschaften des Handels überbietet sich geradezu im Kreieren von Anlässen, die als Grundlage für einen verkaufsoffenen Sonntag nach § 14 Ladenschlussgesetz herhalten müssen. Die örtliche Presse ist voll mit Vorankündigungen der einzelnen Kommunen und die zuständigen Behörden sehen vielfach bei rechtswidrigen Veranstaltungen einfach weg. Die Gewerkschaften und Kirchen werden wohl der Ordnung halber angehört, wobei deren Argumente oft als Meinung der „ewig Gestrigen“ überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wird. In vielen Fällen wird auch nicht davor zurückgeschreckt, den Beginn der Veranstaltungen bereits während der ortsüblichen Gottesdienstzeiten anzusetzen, wodurch konkrete Störungen des Gottesdienstes eintreten, soweit die zuständigen Behörden nicht dagegen einschreiten.

Ausgewogene Abwägung der Einzelinteressen auf örtlicher Ebene nicht gewährleistet

Sollte die Gesetzgebungsbefugnis beim Ladenschluss auf die Bundesländer übergehen, ist davon auszugehen, dass diese die Regelungsbefugnis an die regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften delegieren. Der Bundesrat hat bereits in seinem Gesetzentwurf vom 24.09.04 auf eine den örtlichen Verhältnissen gerecht werdende Interessenabwägung beim Ladenschluss abgestellt.

Bei einer etwaigen Übertragung der Befugnis zur Abwägung der Einzelinteressen auf die kommunale Ebene, ist der Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der Arbeitnehmer/innen vor ungünstigen Arbeitszeiten nicht hinreichend gewährleistet. Da in den Beschlussgremien Arbeitnehmervertreter/innen in der Regel eine Minderheit darstellen und bei Bedarf immer überstimmt werden können, ist eine ausgewogene Interessenabwägung nicht gewährleistet. Was die Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Sonntagsschutz angeht, so hat unsere bisherige Erfahrung mit Sonntagsöffnungen gezeigt, dass sich die Ablehnung von Verkaufsveranstaltungen um so schwieriger gestaltet, je näher das Entscheidungsgremium der örtlichen Ebene zugeordnet ist, so dass eine etwaige Abwägung der Interessen in der Regel zu Lasten des Sonn- und Feiertagsschutzes gehen wird. Auch Kirchen und Gewerkschaften haben nur unzureichende rechtliche Einflussmöglichkeiten, Sonntagsöffnungen zu verhindern.

Was die Arbeitnehmer/innen im Handel anbelangt, werden diese sich aus Angst vor drohendem Arbeitsplatzverlust nicht gegen einen Einsatz am Sonntag wenden.

Besteht eine Betriebsvertretung, so wird sich diese bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation im Handel die Verweigerung der Zustimmung zur Sonntagsarbeit gründlich überlegen müssen.

Dies macht deutlich, dass ein effektiver Schutz vor Sonntagsöffnungen nur durch konkrete gesetzliche Vorgaben zu erreichen ist.

Gezielter Angriff auf die Sonn- und Feiertage mittels Werbung

Ein konkreter Angriff auf die Sonn- und Feiertage wird immer häufiger mittels gezielter Werbeaktionen in den öffentlichen Medien versucht. Besucher/innen werden zu verkaufsoffenen Sonntagen mit gezielten Werbeaktionen angelockt. Ein eklatantes Beispiel stellt hier das Angebot von Speisen zu Niedrigstpreisen (z.B. Hirschgulasch 3,- Euro, ein halber Hummer 6,- Euro, ein Getränk 0,25 Euro) durch Möbel- und Warenhäuser dar, um das Kaufverhalten der Verbraucher/innen gezielt zu aktivieren. Hier scheint sich ein von den Behörden geduldeter Wettbewerb zu Lasten der Gaststätten, die eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis zum Betrieb besitzen, zu entwickeln.

Darüber hinaus werden zu Werbezwecken finanzielle Anreize und Rabatte aller Art beim Einkauf am Sonntag in Aussicht gestellt. So hat beispielsweise ein Möbelhaus an alle Kunden eine sog. persönliche Einladung zum „Sparsonntag“ versandt. Hier wurde bei einem Einkauf an diesem Sonntag unter anderem in Aussicht gestellt, für jeden Kauf ab 100,- Euro Kaufsumme gegen Vorlage der Quittung die entrichtete Praxisgebühr in Höhe von 10,00 Euro bar auszuzahlen. Weiter wurde ein allgemeiner Rabatt in Höhe von 10% bei einem Kauf in Aussicht gestellt, in Höhe von 20% auf jedes Ausstellungsstück und die Zusage, ab einem Auftragswert von 300 Euro im Umkreis von 50 km alles kostenlos zu liefern. Die KAB stellt sich hier die Frage, weshalb entsprechende Rabatte nicht werktags gewährt werden. Mit diesen Mitteln sollen gezielt Kaufkraftströme einseitig umgeleitet und Wettbewerbsvorteile erzielt werden.

„Inzwischen ist Shopping auch in Deutschland zum Volkssport geworden, nicht mehr lange, dann haben die Geschäfte auch hier sonntags geöffnet. Den Werbern käme das gelegen, denn dann müssen sich die Kirchen etwas einfallen lassen, damit ihre letzten Schäfchen nicht in Scharen in die Läden abwandern.“ Dies war unlängst in einer großen Tageszeitung in Baden-Württemberg im Rahmen eines Berichtes über eine Ausstellung in Berlin, die das „Beste aus 40 Jahren Werbung“ zeigt, zu lesen.

Bundesverfassungsgericht hat Schutz des Sonntags bekräftigt

Ausgangspunkt für die Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen muss der in den Verfassungen verankerte und in den Sonn- und Feiertagsgesetzen der Länder zum Ausdruck kommende Grundsatz sein, den Sonntag von werktäglichen Tätigkeiten freizuhalten.

Dies hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 09.06.04 bestätigt, indem es festgestellt hat „an Sonn- und Feiertagen habe die werktägliche Geschäftigkeit zu ruhen. Die Institution des Sonn- und Feiertags sei unmittelbar durch die Verfassung garantiert, die Art und das Ausmaß des Schutzes bedürften allerdings einer gesetzlichen Ausgestaltung.

Der Kernbestand der Sonn- und Feiertagsruhe sei unantastbar.“ Dabei hat das BVerfG ausdrücklich herausgestellt, dass der verfassungsrechtliche Schutz nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt sei. „Zum einen umfasse der Schutz die Religionsausübung an Sonn- und Feiertagen, die Regelung ziele jedoch in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. An den Sonn- und Feiertagen solle grundsätzlich die Geschäftigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen könne. Von Bedeutung sei auch die Möglichkeit zur zeitlichen Verzahnung des sozialen Lebens der Bürger und insbesondere zur gemeinsamen Freizeit und gemeinsamen Gestaltung

des Familienlebens. Besonders wichtig sei, dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen.“ Der Gesetzgeber dürfe an der deutschen Tradition eines grundsätzlichen Sonntagsschutzes festhalten und andere Interessen, etwa Freizeitinteressen, nur über Ausnahmetatbestände berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht führt weiter ausdrücklich aus, „überwiegende Gründe, aus denen eine Befriedigung der gewandelten Freizeitbedürfnisse durch Ladenöffnung dennoch geboten wäre, seien nicht ersichtlich“.

Selbst wenn das Einkaufen an Sonn- und Feiertagen für einen Teil der Bevölkerung infolge von Veränderung der Einkaufsgewohnheiten keinen werktäglichen Charakter habe, sondern zum Freizeitvergnügen geworden sein sollte, müsste der Gesetzgeber den Schutz der Arbeitsruhe im Zuge der Abwägung mit der Berufsausübungsfreiheit nicht zurücktreten lassen. Selbst für die Arbeit für den Sonn- und Feiertag gelte das in Art. 139 Weimarer Reichsverfassung normierte Regel- Ausnahmeverhältnis.

Kein Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber

Nach den Erkenntnissen des ifo-Gutachtens und des Gutachtens der Sozialforschungsstelle Dortmund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in einer Presseerklärung vom 15.12.99 festgestellt, dass für den Gesetzgeber kein Handlungsbedarf zur Änderung des Ladenschlussgesetzes bestehe. Insbesondere seien der Verbraucher/innen mit den seit 1996 geltenden Ladenöffnungszeiten zufrieden.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich diese Tatsache innerhalb der letzten 5 Jahre bis heute grundlegend verändert hat.

Das Offenhalten von Verkaufsstellen des Handels zum Zwecke des Verkaufs von Waren stellt eindeutig eine üblicherweise an Werktagen stattfindende und dem werktäglichen Gelderwerb zuzurechnende Tätigkeit dar und widerspricht somit dem Wesen der Sonn- und Feiertage.

So setzt die Zulässigkeit von Arbeit für den Sonntag voraus, dass sie auf die Befriedigung spezifischer sonn- und feiertäglicher Bedürfnisse zielt. Ein solches Bedürfnis ist dann gegeben, wenn es zeitgleich und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der sonn- und feiertäglichen Freizeitgestaltung entsteht und nicht auf einen Werktag verschiebbar ist. (vergl. Pahlke, Essener Gespräche S. 96)

Der Erwerb von Waren stellt nach Ansicht der KAB kein spezifisch sonn- und feiertägliches Bedürfnis dar.

„Sich Zeit nehmen können“

Nach einer Studie des Zukunftsinstitutes Kelkheim zur Zukunft des privaten Lebens, der sog. freien Zeit, bedeutet Freizeit für einen Großteil der Deutschen, sich Zeit nehmen und sich Zeit nehmen können.

„Viele Leute sagen, sie möchten neben der Arbeit etwas Sinnvolles tun“. Bewusster Leben und Erleben, ökologisch statt luxuriös einkaufen, auf sich selbst statt auf die zuletzt ausgerufene Mode hören, entschleunigen statt exotisch verreisen. Die im Juni 2004 erschienene Studie hat ermittelt, dass 90 % ihre Freizeit vor allem mit ihrer Familie oder Freunden erleben wollen. Nur 38 % der Befragten gaben an, Freizeit bedeute für sie vor allem „lustvolles Konsumieren“ beispielsweise beim Einkaufen, Fernsehen oder Besuch von Restaurants oder Kneipen.

Dies zeigt, dass die Kommerzialisierung der Freizeit in Zukunft an Grenzen stoßen wird. „Massenattraktive Angebote“ sagt die Studie voraus, werden es „in den nächsten Jahren immer schwerer haben“. Die Menschen verlieren danach allmählich die Lust an vorgefertigten Massenerlebnissen und suchen lieber Erfüllung zu Hause beim Beisammensein mit guten Freunden oder der Familie.

Die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen, die zwingend mit einer Flexibilisierung der Arbeitszeit der Beschäftigten einhergeht, geht somit an den eigentlichen Bedürfnissen der Menschen in unserer Gesellschaft vorbei. „Gesellschaftliches Leben ist an Rhythmen und gemeinsame freie Zeit gebunden. Der Zeitanker Sonntag mit dem dazugehörigen freien Samstag stehen für diesen

Rhythmus der Zeit im Ablauf der Woche. Wenn der Konsens darüber verloren geht, wann die Zeit des Arbeitens und wann die Zeit der Ruhe ist, wenn es keine gemeinsamen Feste und Feiertage gibt, nehmen gesellschaftlicher Zusammenhalt, Demokratie und Kultur Schaden. Die radikale Ökonomisierung der Zeit bedroht soziale und gesellschaftliche Strukturen.“ (vergl. Alles hat seine Zeit, Appell für menschengerechte Arbeitszeiten, KDA Baden-Württemberg, KAB und Betriebsseelsorge Diözese Rotenburg-Stuttgart, KAB Erzdiözese Freiburg e.V., Ver.di Baden-Württemberg, attac Baden-Württemberg, DGB-Baden-Württemberg, Landesjugendring Baden-Württemberg, Landesfrauenrat Baden-Württemberg, November 2004)

Der Sonntag als Kulturbeitrag der christlichen Kirche für Gläubige und Nichtgläubige

Der Sonntag soll nicht nur den öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitschutz und die Freizeit sichern. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage stellen in erster Linie ein Grundelement sozialen Zusammenlebens und staatlicher Ordnung dar. Durch die Institution des Sonntags wird der Wochenrhythmus zwischen Werk- und Sonntagen gewährleistet, damit im sozialen Zusammenleben nicht alles den Bedingungen des Erwerbslebens geopfert wird. (vergl. Richardi in Essener Gespräche, S. 148) Die Zeit drängt heute. Das Neue veraltet in immer kürzeren Abständen, die Produktion, das ganze Leben erfolgt „just in time“. Gleichzeitig sind immer mehr Menschen auf der Suche nach dem eigentlichen Sinn des Lebens. „Den Sonntag braucht der Mensch und die Gesellschaft, um zu erfahren, dass Produktion und Rentabilität nicht den Sinn des Lebens ausmachen“, so heißt es in dem gemeinsamen Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.09.1985, das in seiner Aktualität nichts eingebüßt hat.

Es kostet viel Mut und Ausdauer, sich dem derzeit unübersehbar in Gang befindlichen gesellschaftlichen Trend zur Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes entgegenzustellen.

„Der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe und der Besinnung ist gerade in einer Zeit des gesellschaftlichen Wandels für die humane Qualität menschlichen Lebens und Zusammenlebens unentbehrlich. Deshalb setzen sich die Kirchen für den Schutz des Sonntags und die Pflege der Sonntagskultur ein.“ (Menschen brauchen den Sonntag, Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz v. 16.09.1999)

Eine überzeugende Argumentation für den Schutz der Sonn- und Feiertage fordert von uns Christinnen und Christen sowie allen Menschen, im eigenen Lebenskreis Zeugnis für den Erhalt der Sonn- und Feiertage abzulegen und öffentlich gegen die Vereinnahmung der Sonn- und Feiertage auf dem Hintergrund ökonomischer Interessen einzutreten. So führt seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. im Apostolischen Schreiben „Dies Domini“ aus: „Der Sonntag in der Vollständigkeit seiner Bedeutungen und Implikationen ist in gewissem Maße eine Zusammenfassung des christlichen Lebens und Voraussetzung, es richtig zu leben.

Man versteht also, warum der Kirche die Einhaltung des Tages des Herrn am Herzen liegt und diese im Rahmen der kirchlichen Disziplin eine regelrechte Pflicht bleibt. Und mit dieser festen Glaubensüberzeugung, begleitet vom Bewusstsein, dass in der Feier des Sonntags auch ein Erbe menschlicher Werte enthalten ist, müssen die heutigen Christen gegenüber den Beanspruchungen einer Kultur auftreten, die zwar in wohlthuender Weise die Forderungen nach Erholung und Freizeit durchgesetzt hat, sie aber oft auf sehr oberflächliche Weise lebt.“

Sollte im Zuge der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder der Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in einzelnen Bundesländern einen Einbruch erleiden und auch andere Dienstleistungsbereiche auf diesem Hintergrund die gleichen Rechte am Sonntag einfordern, wird sich das öffentliche Erscheinungsbild des Sonntags als Ruhetag vollständig verändern.

Wird der Sonntag zunehmend von der werktäglichen Geschäftigkeit erobert, so ist er für den Menschen als Zeitanker des gesellschaftlichen Lebens, welches zwingend an Rhythmen und gemeinsame freie Zeiten gebunden ist, verloren.

Es ist an der Zeit, eine alle gesellschaftlichen Bereiche übergreifende Allianz für den Erhalt des arbeitsfreien Sonntags ins Leben zu rufen.

Freiburg im November 2004

Im Auftrag der „Projektgruppe Sonntag“ der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands, e.V.

Dr. jur. Astrid Deusch

Bildungs- und Rechtsreferentin der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Erzdiözese Freiburg e.V.

Literatur:

- (1) Alles hat seine Zeit, Appell für menschengerechte Arbeitszeiten, KDA Baden-Württemberg, KAB und Betriebsseelsorge Diözese Rottenburg-Stuttgart, KAB Erzdiözese Freiburg e.V., Ver.di Baden-Württemberg, attac Baden-Württemberg, DGB-Baden-Württemberg, Landesjugendring Baden-Württemberg, Landesfrauenrat Baden-Württemberg, November 2004
- (2) Dies Domini, Apostolisches Schreiben seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II an die Bischöfe, den Klerus, die Ordensleute und an die Gläubigen über die Heiligung des Sonntags, Mai 1998
- (3) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2004, 1 BvR 636/02 (4) Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (24), Der Schutz der Sonn- und Feiertage Jörg Splett, Armin Pahlke, Reinhard Richardi, Aschendorf 1990
- (5) Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, Menschen brauchen den Sonntag vom 16.09.1999
- (6) Gemeinsames Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, Der Sonntag muss geschützt bleiben vom 16.09.1985
- (7) Gutachten der Sozialforschungsstelle Dortmund - sfs - im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Beschäftigung und Arbeitsbedingungen im Einzelhandel vor dem Hintergrund neuer Öffnungszeiten, Oktober 1999
- (8) Gutachten des Instituts für Wirtschaftsforschung - ifo - München, Schlussbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Forschungsprojekt: Untersuchung der Effekte der Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes im Einzelhandel und im Verbraucherverhalten, Oktober 1999
- (9) Hans Böckler Stiftung, Projekt Dienstleistungsarbeit 2000 – 2003;
- (10) Hans Böckler Stiftung, „Darf's etwas weniger sein?“ Arbeitszeiten und Beschäftigungsbedingungen im Lebensmitteleinzelhandel, ein europäischer Vergleich, 1999
- (11) Raible, Manfred, Deutsche Angestellten Zeitung Nr. 5/99
- (12) Statistisches Bundesamt, Leben und Arbeiten in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus 2003
- (13) Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe und des Deutschen Caritasverbandes zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung vom 14.10.2004
- (14) Voss-Dahm, Dorothea, Zwischen Kunden und Kennziffern: Leistungspolitik in der Verkaufsarbeit des Einzelhandels, 2003
- (15) Voss-Dahm, Verkaufsarbeit im Einzelhandel – einfache Dienstleistungsarbeit, 2002
- (16) Voss-Dahm, Dorothea / Lehndorff, Steffen, Lust und Frust moderner Verkaufsarbeit: Beschäftigungs- und Arbeitszeittrends im Einzelhandel, 2003
- (17) Warich, Dr. B., Branchendaten im Einzelhandel 2003